

Hausordnung Gymnasium Oberwil

Die Schulleitung des Gymnasiums Oberwil beschliesst gemäss § 6 der Verordnung für die Gymnasien vom 13. Mai 2003 (Stand 17.06.2025):

Schulhaus

- 1.1 Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler dürfen sich ausserhalb der Öffnungszeiten nur unter Aufsicht einer Lehrperson im Schulhaus aufhalten. Auch selbstständiges Arbeiten, z.B. in der Mediothek oder in einem Schulzimmer, ist nach dem Schliessen des Schulhauses nicht mehr gestattet.
- 1.3 Lehrpersonen, die sich ausserhalb der Öffnungszeiten im Schulhaus aufhalten, sind dafür verantwortlich, dass das Schulhaus geschlossen bleibt – auch während des Aufenthalts im Haus.
- 1.4 Die Benutzung der Räume und des Areals für besondere Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Die Information der Hauswarte mit Angaben von Datum und Zeit ist sicherzustellen.
- 1.5 Für die Verpflegung sind grundsätzlich die im Foyer sowie vor und hinter dem Haus aufgestellten Tische zu benützen. In der Aula, in der Mediothek und in den Computerräumen ist jegliche Art von Verpflegung verboten. In den Unterrichtszimmern ist jegliche Art von Verpflegung, mit Ausnahme von Wasser, verboten. Aus Brandschutzgründen ist es nicht gestattet, Popcorn in den Mikrowellengeräten im Schulhaus zuzubereiten.
- 1.6 Für das selbstständige Arbeiten (z.B. in Zwischenstunden) sind zusätzlich zu den Tischen im Foyer und in der Mediothek weitere Arbeitsplätze in den Gängen der oberen Stockwerke oder im Aussenbereich vorgesehen.
- 1.7 Nach der letzten Lektion jeden Tages gem. Stundenplan sind in den Unterrichtszimmern die Stühle auf die Tische zu stellen und die Fenster zu schliessen.
- 1.8 Das Benützen des Lifts ist für gehbehinderte bzw. verletzte Schülerinnen und Schüler gestattet. Schülerinnen und Schüler erhalten im Sekretariat einen Liftschlüssel gegen eine Depot-Gebühr von CHF 80.-. Es darf maximal eine Begleitperson mitfahren.
- 1.9 Schülerinnen und Schüler ist der Zutritt und Aufenthalt in Lehrpersonenzimmer, Kopierraum, Sammlungszimmern, Fach-bibliotheken, Aula, Computerräumen und Werkraum ohne spezielle Bewilligung nicht gestattet.
- 1.10 Die Notausgänge dürfen ausschliesslich in Notfällen benützt werden. Das Betreten des Daches ist verboten. Zuwiderhandeln wird geahndet.

Mitteilungen

- 2.1 Alle offiziellen Mitteilungen werden am Bildschirm, in SAL und/oder an speziellen Stellwänden publiziert. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese zu lesen und sich insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen auf dem Laufenden zu halten. Mitteilungen, die auch für Eltern von Interesse sind, werden auf unserer Website www.gymoberwil.ch publiziert.
- 2.2 Aushänge sind an den dafür vorgesehenen Infowänden anzubringen. Schülerinnen und Schüler können im 1. Stock vis-à-vis Lehrpersonenzimmer eigene Aushänge anbringen. Diese müssen signiert und vom Sekretariat bewilligt werden (Stempel).

Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln

3. Alkohol- und Drogenkonsum sind auf dem gesamten Schulhausareal verboten. Nikotinhaltige Produkte sowie E-Zigaretten jeglicher Art sind nur ausserhalb der blau markierten Zone erlaubt. Schweres oder wiederholtes Zuwiderhandeln hat einen schriftlichen Verweis oder die Wegweisung von der Schule zur Folge. Die Erziehungsberechtigten werden über diese Massnahmen informiert, gemäss § 43 der Verordnung für die Gymnasien auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

Garderobe

- 4.1 Unsere Schülerinnen und Schüler können über einen Garderobenschrank verfügen. Diese müssen mit einem eigenen Vorhängeschloss versehen werden. Die Zuteilung erfolgt bei Schuleintritt. Für den Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken, Büchern etc. **übernimmt die Schule keine Haftung.**
- 4.2 Wertgegenstände sind wegen Diebstahlgefahr nicht in den Garderobenschränken und auch nicht in der Turnhallengarderobe aufzubewahren. Während der Sportlektionen sind sie in der Turnhalle zu deponieren. **Es besteht seitens der Schule keine Diebstahlversicherung.**

Ladespinde

5. Die Ladespinde im Sporttrakt stehen ausschliesslich Schülerinnen und Schülern zum Einschliessen und Laden der Laptops, resp. Tablets in der Zeit während des Sportunterrichts zur Verfügung. Die Ladespinde in der Mediothek können während maximal 2 Lektionen über eine Einschreibliste belegt werden.

Fundgegenstände

6. Wertgegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt werden, wird darüber verfügt.

Parkplatz

- 7.1 Das Parkieren von Personenwagen auf dem Parkplatz ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet (**auch nicht gegen Gebühr**). In Ausnahmefällen kann die Schulleitung die Benützung zu den vom Hochbauamt festgelegten Gebühren bewilligen (derzeit CHF 50.- pro Monat).
- 7.2 Velos, Roller und andere Zweiradfahrzeuge dürfen nur in den vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Feuerwehr und Ambulanz müssen frei bleiben. Der Hauswart kann falsch parkierte Zweiradfahrzeuge 24 Std. einschliessen.

Pausenplatz

8. Der Pausenplatz vor dem Schulhaus darf während der Schulzeit nur zum Umschlag von Waren befahren werden. Parkieren ist nicht gestattet. Es ist auch verboten, den Pausenplatz mit Zweiradfahrzeugen, Skateboards, Trottinets etc. zu befahren.

Ton- und Videoaufnahmen

9. Die Aufnahme von Unterrichtssequenzen mittels Bild- und/oder Tonaufnahmegeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei geplanten Aufnahmen ist entsprechend die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen (Hinweis: Werden von jemandem ohne Einwilligung Aufnahmen gemacht und/oder veröffentlicht, liegt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung vor, gegen die gerichtlich vorgegangen werden kann).

Vom Schulrat ins Schulprogramm aufgenommen am 11.12.2025.